

# Gebührenordnung

## zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung des Geschirrmobils der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673), der §§ 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 07.12.2006 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Geschirrmobils erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Bereitstellung des Geschirrmobils und des Geschirrs werden Gebühren erhoben.

### § 2

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für den Verleih des Geschirrmobils einschließlich des benötigten Geschirrs werden die unten aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Einsatztag berechnet. Die Kosten für den Transport und die Nachreinigung des Geschirrmobils werden nach den jährlich ermittelten Lohnkosten des Städtischen Bauhofs abgerechnet.

## 18.21

<b>Geschirr</b> (zu je 50 Einheiten verpackt)	<b>in Euro (€)</b>
1 Kasten	5,00
<b>Geschirrmobil</b>	
für Vereine und Organisationen	50,00
für Privatpersonen	75,00
für Vereine und Organisationen die nicht aus Mühlheim kommen	75,00
für Schulen und Kindergärten	25,00
<b>Verlust von Geschirr</b>	
Flache Teller 24 cm	á 2,50
Menügabeln	á 0,50
Menümesser	á 1,00
Kaffeetasse	á 1,50
Kaffeuntertasse	á 1,50
Kaffeelöffel	á 0,50
Kuchenteller	á 2,00
Kuchengabel	á 0,50
Suppenteller	á 2,50
Suppenlöffel	á 0,50

### § 3

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die oben aufgeführten Gebühren werden zusammen mit eventuellen Gebühren für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen dem Benutzer nach Rückgabe mittels Gebührenanforderung in Rechnung gestellt.
- (2) Erfolgt eine kurzfristige (1/2 Tag/e vorher) Stornierung der Reservierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

**§ 4**

**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 20.12.2006

Der Magistrat der  
Stadt Mühlheim am Main

Heinz Hölzel  
Erster Stadtrat

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 23.12.2006)  
(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.12.2007, in Kraft seit 01.01.2008)